

Leitfaden für Mitarbeitende in der Patientenversorgung:

Umgang mit Anfragen von Patientinnen und Patienten zur Beihilfe zum Suizid

Entwurf 26.1.2015; bearbeitet: 2.2.2015; 16.2.2015; 2.3.2015 (Rechtsdienst); Finalisierung: 16.3.2015; Beschluss: 18.5.2015 durch Spitalleitung

Hintergrund und Vorgehen

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen sieht der Ethik-Beirat Anlass, der Spitalleitung einen aktuellen Leitfaden zum Thema vorzulegen; er hat zum Ziel, als allgemeine Orientierungshilfe für die Mitarbeitenden in der Patientenversorgung zu dienen, wie mit einer Anfrage betreffend Beihilfe zum Suizid umzugehen ist. Dabei wurden allgemeine ethische Grundsätze, wie sie von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) publiziert sind, zugrunde gelegt.ⁱ Ebenso wurden Handreichungen anderer Medizinischer Zentren, v.a. der Universitätsspitäler in Bern und Zürich, konsultativ herangezogen. Anhand von Ethik-Weiterbildungsveranstaltungen im USB mit externen Vortragenden ermöglichte der Ethik-Beirat eine breite interdisziplinäre Diskussion über die Beihilfe zum Suizid, die die interne Vernehmlassung bereicherte.

Das Recht gibt folgenden Rahmen vor: Die Selbsttötung bzw. der Suizidversuch ist heute nicht verboten. Deshalb sind auch die Verleitung und Beihilfe dazu grundsätzlich straflos. Das Strafgesetzbuch stellt lediglich Beihilfe und Verleitung aus selbstsüchtigen Beweggründen unter Strafe. Die Grenzziehung zwischen strafloser und strafbarer Beihilfe anhand des Kriteriums der eigennützigen Motive ist dabei nicht leicht zu ziehen. Beihilfe darf nicht dem persönlichen Vorteil dienen (etwa einer Erbschaft) oder aus Hass und Rache erfolgen.

Eine Verleitung liegt dann vor, wenn bei einem anderen Menschen vorsätzlich der Entschluss zum Suizid hervorgerufen wird. Beihilfe ist jeder vorsätzliche kausale Beitrag zum versuchten oder gelungenen Suizid. Beide Formen setzen gemäss Strafgesetzbuch voraus, dass die Tatherrschaft über die Selbsttötung bei der suizidwilligen Person liegt, dass sie die Selbsttötungshandlung freiwillig und eigenverantwortlich vollzieht.ⁱⁱ Darin liegt der Kerngedanke der liberalen Regelung, welche auf der Anerkennung der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung in persönlichen Belangen beruht.ⁱⁱⁱ Dem Individuum kommt das Recht zu, über elementare Formen der Persönlichkeitsentfaltung und letztlich auch über das Lebensende selbstbestimmt zu verfügen. Ein freiverantwortlicher Suizid ist daher als Ausübung der persönlichen Autonomie rechtlich zulässig.

Die Straflosigkeit des Suizids setzt somit Urteilsfähigkeit voraus.^{iv} Die betroffene Person muss Einsicht in die Tragweite der Entscheidung haben und freiwillig handeln. Da diese Voraussetzungen schwer zu überprüfen sind, wird in der Praxis die Annahme zugrunde gelegt, dass der Entscheid wohlüberlegt und wohlüberlegt ist und einem über einen längeren Zeitraum bestehenden Sterbewunsch entspricht. Von daher ist die Straflosigkeit der Beihilfe zum Suizid bei psychisch Kranken rechtlich umstritten.

Aus dem Strafrecht lässt sich keine rechtliche Pflicht zur Beihilfe zum Suizid ableiten; daher kann niemand rechtlich zur Beihilfe an einem Suizid verpflichtet werden. Dies kommt auch in der ärztlichen Standesordnung zum Ausdruck, wonach Ärzte keine medizinischen Handlungen vornehmen sollen, die sie nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.^v Die Frage, ob aus dem Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende auch ein Anspruch gegenüber dem Staat (und öffentlichen Spitälern) auf Hilfestellung zum Suizid entsteht, beispielsweise die Gewährung eines geeigneten Ortes oder eines notwendigen Begleiters, ist jedoch offen.

In Würdigung der Fachliteratur und der Erfahrungen im Umgang mit Beihilfe zum Suizid empfiehlt der Ethik-Beirat der Spitalleitung, den beiliegenden Text als Leitfaden für die Mitarbeitenden zu beschliessen.

Noch immer ist das Thema Beihilfe zum Suizid von Tabus behaftet. Eine offene Kommunikation ist daher wichtig. Dieser Leitfaden soll auf den Stationen bekannt gemacht werden, so dass bei Bedarf

eine Aussprache, ggf. auch mit Vertretern des Ethik-Beirats, stattfinden kann. Zudem soll der Leitfaden im Intranet auffindbar platziert werden.

Der Leitfaden basiert auf folgenden Grundlagen: Literaturrecherchen sowie Analyse von Guidelines (international); Auswertung von lokalen Erfahrungen; Besprechung im Ethik-Beirat; Vorlage der Zusammenfassung der Diskussion in strukturierter Form zur Vernehmlassung mit Beschluss über die Komponenten des Leitfadens. Veranstaltung von Ethik-Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema; Wiedervorlage des Entwurfs im Ethik-Beirat.

Offene Fragen sollen im Einzelfall geklärt werden; nicht alle Details können im Voraus durch Verallgemeinerungen geklärt werden.

Der Ethik-Beirat, Basel, 10.3.2015

Leitfaden für Mitarbeitende in der Patientenversorgung: Umgang mit Anfragen von Patientinnen und Patienten zur Beihilfe zum Suizid

1. Respekt und Empathie

Die Autonomie von Patientinnen und Patienten ist ein hoher Wert; ihre persönlichen Entscheidungen werden im Universitätsspital Basel respektiert. Dies gilt auch für schwierige Entscheidungen am Krankenbett, die ethisch kontrovers wahrgenommen werden. So stellt es eine besondere Herausforderung für die Betreuenden dar, ethisch angemessen und mit Empathie zu reagieren, wenn ein Patient den Wunsch äussert, sein Leben durch Selbsttötung zu beenden.

2. Kontakt und Gesprächsangebot

Äussert ein Patient den Wunsch, über Selbsttötung zu sprechen, so ist das Thema – von klinischen Mitarbeitenden – offen, ohne Vorbehalte oder Bewertungen aufzunehmen. Bei Bedarf, z.B. bei Unsicherheit oder Überforderung, kann die angesprochene Person eine Mitarbeiterin heranziehen, die ausreichend Erfahrung hat und das Gespräch mit dem Patienten führen kann. Dieses Gesprächsangebot erfolgt möglichst ohne Zeitverzug.

3. Zugang

Patienten dürfen Besuch von Organisationen der Suizidbeihilfe erhalten; dieser muss persönlicher Natur sein und einem bestimmten Patienten gelten.

4. Qualifizierte ethische Unterstützung

Auf Wunsch der Beteiligten kann der Ethik-Beirat zur Unterstützung angerufen werden. Die Beratung ist vertraulich. Anfragen sowie stattfindende Ethikkonsultationen werden dokumentiert. Die Einbeziehung von interdisziplinären Fachleuten ist möglich (beispielsweise palliativmedizinischer Konsiliardienst, seelsorgerlicher oder psychologischer Beistand). Im Ethik-Beirat sind erfahrene und qualifizierte Ethikberater tätig, die eine fachlich einwandfreie, respektvolle und unterstützende Konsultation gewährleisten.

5. Reichweite der Hilfestellung im USB

Im Universitätsspital Basel wird keine Suizidbeihilfe durchgeführt. Im Sinne des Respekts der Patientenentscheidung umfasst das Gesprächs- und Beratungsangebot aber die Möglichkeit, medizinische Abklärungen (etwa zur Prognose oder Urteilsfähigkeit des Patienten) auf Wunsch des Patienten vorzunehmen und den Kranken bezüglich seiner Behandlungsperspektive zu beraten. Auch Fragen eines guten Sterbens in Würde können auf der Basis palliativmedizinischer und ethischer Kompetenz Inhalt der Beratung sein.

Grundsätzlich ist das USB-Personal nicht dafür da, Information über Suizidbeihilfe zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung könnte eine solche Unterstützung aber dann angemessen sein, wenn der ratsuchende Patient sich diese Information auf Grund seiner Einschränkungen nicht selbst verschaffen kann. Hat sich ein Patient entschlossen, die Hilfe einer Organisation der Suizidbeihilfe ausserhalb des USB anzunehmen, so ist eine gewisse praktische Unterstützung, wie z.B. bei der Organisation des Transports des Patienten, ebenfalls möglich.

6. Rechtsgrundlage

Eine freiverantwortliche Selbsttötung durch eine urteilsfähige Person ist als Ausübung persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung in persönlichen Belangen rechtlich zulässig und keine Straftat.ⁱⁱⁱ Grundsätzlich straflos sind auch die Verleitung (bei einem anderen Menschen, vorsätzlich den Entschluss hervorrufen) und die Beihilfe (jeder vorsätzliche kausale Beitrag) zum Suizid, es sei denn, sie erfolgen aus selbstsüchtigen Beweggründen.ⁱⁱ Unter der Annahme, dass Sterbehilfeorganisationen als gemeinnützige Vereine in aller Regel nicht aus eigennützigen Motiven handeln, ist ihre Form der Beihilfe zum Suizid legal. Die Straflosigkeit der Beihilfe zum Suizid bei psychisch Kranken ist rechtlich umstritten; der Betroffene muss dafür Einsicht in die Tragweite des Entscheids haben.^{iv} Eine aktive

Tötung durch einen anderen ist stets strafbar, auch wenn sie auf ernsthaftes und eindringliches Verlangen und aus achtenswerten Beweggründen erfolgt, da unter keinen Umständen gültig eingewilligt werden kann.ⁱⁱ

Sowohl rechtlich wie auch standesethisch kann niemand zur Beihilfe am Suizid verpflichtet werden. Nach der ärztlichen Standesordnung müssen Ärzte keine medizinischen Handlungen vornehmen, die sie nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.^v Die Frage, ob aus dem Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende auch ein Anspruch gegenüber dem Staat (und öffentlichen Spitälern) auf Hilfestellung zum Suizid entsteht, wie Gewährung eines geeigneten Ortes oder eines notwendigen Begleiters, ist jedoch offen.

7. Verhütung von Suizid

Dieser Leitfaden stellt die wichtigen Aufgaben der Suizidprophylaxe und Krisenintervention bei bedürftigen Personen, z.B. depressiven Patientinnen und Patienten, nicht in Frage.

8. Ausblick

Auf der Basis dieses Leitfadens werden die Erfahrungen mit Anfragen und Beratungen ausgewertet, um das Vorgehen weiter zu entwickeln und an die Bedürfnisse der Beteiligten anzupassen.

Ethik-Beirat, Universitätsspital Basel, im März 2015

ⁱ Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) Betreuung von Patienten und Patientinnen am Lebensende. URL:

http://www.samw.ch/dms/de/Ethik/RL/AG/d_RL_Lebensende_Juni14_Web.pdf (10.3.2015)

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Ethische Standpunkte. URL: http://www.sbk.ch/fileadmin/sbk/shop_downloads/de/Ethische_Standpunkte_1_deutsch.pdf (10.3.2015)

ⁱⁱ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB); Art. 114. URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a114>. (10.3.2015)

ⁱⁱⁱ Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft (BV); Art. 10 Abs. 2 und Art. 13. URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10> (10.3.2015)

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); Art. 8. URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html#a8> (10.3.2015)

^{iv} Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); Art. 16. URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a16> (10.3.2015)

^v Standesordnung FMH; Art. 3. URL: http://www.fmh.ch/files/pdf16/Standesordnung_20150215dt.pdf (10.3.2015)